

Kantonale Steuerverwaltung
Herrn Jakob Rüttsche
Amtsleiter
Schlossmühlestrasse 15

8510 Frauenfeld

8570 Weinfelden, 15. August 2008

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern per 1. Januar 2010

Sehr geehrter Herr Rüttsche
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern per 1. Januar 2010 Stellung nehmen zu dürfen, danken wir.

Allgemeine Bemerkung

Die vorgestellte Teilrevision zeigt, dass der Kanton Thurgau in Sachen Steuern innovativ ist und nach neuen Wegen sucht, den Kanton noch attraktiver zu machen. Das Ziel der Regierung, den Kanton Thurgau im ersten Drittel der Schweizer Kantone zu platzieren, kann gestützt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Dreieck Aufgabenerfüllung, moderate Staatsquote und tiefe Steuerbelastung Rechnung getragen wird. Das Bekenntnis zu einer nachhaltigen Bestandspflege und andererseits Anziehungspunkt für erfolgreiche natürliche und juristische Personen zu werden, unterstützen wir. Für die mittelständischen Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, fordern wir zusätzlich Massnahmen, die über die Vorschläge in der vorgelegten Teilrevision hinausgehen.

Wenn unsere Forderungen in der vorliegenden Teilrevision nicht erfüllt werden, lehnen wir die Einführung der Flat Rate Tax ab.

Im Folgenden äussern wir uns zu Punkten, welche uns betreffen und stellen unsere Hauptforderungen.

Proportionaler Einkommenssteuertarif

Die Einführung eines proportionalen Steuertarifes begrüßen wir im Grundsatz. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Im Vorschlag setzt die Besteuerung für Ehepaare bei Fr. 29'000.- und bei den übrigen Steuerpflichtigen bei Fr. 15'000.- ein.

Jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger der Rechte hat, hat auch Pflichten und soll nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag leisten. Mit einem 'Geschenk' in Form von Sozialabzügen und Abzügen für einfache wirtschaftliche Verhältnisse versucht man eine ganze Gruppe von Steuerzahlern mit tiefem Einkommen für die Flat Rate Tax zu begeistern. Dies können wir nicht akzeptieren.

Umsetzung von Bundesrecht

Die im Rahmen der Umsetzung der UStR II vorgenommene Anpassung, indem die Gewinnausschüttung aus einer qualifizierten Beteiligung bei der Bemessung zu 60 Prozent im Privatvermögen in die Bemessung einfließt, ist eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen System. Aus Sicht eines praktikablen Vollzugs befürworten wir diesen Wechsel.

Sozialabzüge

Mit der Einführung eines proportionalen Steuertarifs sind generelle Sockelfreibeträge einzuführen, welche indirekt zu einer Progression führen und Ungerechtigkeiten ausschalten. Es wird vorgeschlagen, dass der Freibetrag Fr. 29'000.-, bzw. Fr. 15'000.- beträgt und ein Abzug für einfache wirtschaftliche Verhältnisse vorgesehen ist. Ersteres beeinflusst den Eintritt in die Steuerpflicht, zweites glättet die Tarifkurve bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'000.-. In diesem Punkt haben wir die gleiche Haltung wie unter proportionaler Einkommenssteuertarif aufgeführt.

Tarife

Neu soll ein proportionaler Steuertarif von 5,88 Prozent gelten.

Eigene Berechnungen haben gezeigt, dass die Steuerreduktionen seit 2001 den Mittelstand (gemäss Definition Steuerverwaltung, steuerbares Einkommen zwischen Fr. 60'000.- und 120'000.-) nur halb so viel entlastet hat, wie die Einkommen ab Fr. 300'000.-. Die Bestandespflege ist über die betrachteten Revisionen ungleich und zu Ungunsten des Mittelstandes ausgefallen.

Quellensteuer

Das vorgeschlagene Vorgehen unterstützen wir. Insbesondere sind die Quellensteuersätze der steuerbaren Einkommen bis Fr. 50'000.- anzugleichen.

Natürliche Personen, Personenunternehmen

Wie richtig festgestellt wird, ist hier dringender Handlungsbedarf gefordert, um der Steuergerechtigkeit und der Wirtschaftsförderung Rechnung zu tragen. Wir sind klar der Meinung, dass hier sofort Massnahmen ergriffen werden müssen.

Hauptforderungen

Folgende Punkte müssen in diese Teilrevision aufgenommen werden:

- 1. Mittelständische Unternehmen müssen von dieser Revisionsrunde mehr profitieren als in der Vernehmlassung vorgeschlagen. Als Ergänzung zu den Sozialabzügen und dem Abzug für einfache wirtschaftliche Verhältnisse ist ein Standortförderungsabzug für prosperierende KMU's einzuführen.**

Beobachtet man die Entwicklung über die letzten Steuerrevisionen, so hat diese Gruppe verhältnismässig weniger profitiert. Dabei sind sie das tragende Element der Wirtschaft im ländlichen Raum.

Für eine fundierte Beweissführung wurden uns die entsprechenden Daten leider nicht zur Verfügung gestellt.

Mittelständische Kleinunternehmer bringen Stabilität und Innovation in unsere Volkswirtschaft und sind ihr Fundament. Diese Gruppe muss daher besonders gefördert werden.

- 2. Personenunternehmen sind im Vergleich zu Kapitalgesellschaften nachweislich seit längerer Zeit steuerlich benachteiligt. Dieser Misstand muss im Sinne der Wirtschaftsförderung mit dieser Revision endlich behoben werden.**
- 3. Die Steuerrevision darf nicht zu einem Anstieg oder zur Einführung neuer Gebühren führen.** Dieser Nachweis ist von der Regierung zu erbringen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

THURGAUER BAUERNVERBAND

Andreas Binswanger
Präsident

Dr. Hermine Hascher
Geschäftsführerin

Kopie an:
- Thurgauer Gewerbeverband
- Industrie- und Handelskammer Thurgau
- Parteileitung CVP, FDP, CVP